

Resolution des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

Schutz und Pflege des Kulturellen Erbes brauchen
wirksame Gesetze und steuerliche Förderung

In Sorge um die Zukunft unserer Denkmäler erinnert das Nationalkomitee Regierungen und Parlamente an ihre gesetzlichen Verpflichtungen, diese unwiederbringlichen Zeugnisse deutscher Geschichte zu erhalten und damit eine für ganz Europa wichtige, vielfältige Kulturlandschaft zu bewahren.

Dieser Auftrag ist unabhängig vom Zeitgeist und gilt auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Ihm widersprechen Gesetzesänderungen wie Novellierungsabsichten in Bund und Ländern, die zwangsläufig einen Verlust an Denkmälern zur Folge haben. Sie liegen nicht im Interesse einer großen Mehrheit der Bevölkerung. Sie laufen auch dem Willen der europäischen Staatengemeinschaft zuwider, die die Erhaltung der Kulturgüter als eine wichtige Aufgabe aller Kulturstaaten erkannt und für die der Europarat soeben für 1999/2000 die Kampagne „Europa: Ein gemeinsames Erbe“ ausgerufen hat. Deutschland mit seinem unvergleichlichen Reichtum an Denkmälern hat die Pflicht, im Denkmalschutz vorbildlich zu sein.

Im einzelnen begründet das Nationalkomitee seine Sorge wie folgt:

I.

Denkmäler sind in Gefahr, weil Gesetze, die wie ein Schutzschild für die Denkmalpflege wirken und bis heute die Rettung, Erhaltung, Instandsetzung und Nutzung vieler kleiner und großer Denkmäler möglich gemacht haben, geändert worden sind oder geändert werden sollen.

Zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben des Denkmalschutzes gibt es in allen Ländern Fachbehörden, die nach landeseinheitlichen Maßstäben die zur Erhaltung der Bau-, Kunst- und Bodendenkmäler aus fachlicher Sicht

notwendigen Forderungen formulieren und geltend machen. Die Formen der Mitwirkung dieser Fachämter und die rechtliche Bedeutung ihrer Stellungnahmen sind von Land zu Land unterschiedlich. In einigen Ländern können Entscheidungen der Denkmalschutz- und Bauaufsichtsbehörden nur im Einvernehmen mit dem Denkmalamt ergehen. In anderen Ländern kann das Einvernehmen durch die Entscheidung der übergeordneten Behörde ersetzt werden. In weiteren Ländern ist nur das Benehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen, d. h. das Fachamt ist zu hören, aber die entscheidende Behörde kann von seiner Stellungnahme ohne weitere Formalitäten abweichen. Schließlich gibt es Länder, in denen auch die Herstellung des Benehmens im Denkmalschutzgesetz nicht vorgeschrieben ist. Damit ist den Belangen der Denkmalerhaltung das ihnen zukommende Gewicht genommen.

Bedenklich ist auch die vereinzelt eingeführte Aufgabenbeschränkung des Fachamtes auf Beratung, Erfassung, Erforschung sowie auf Restaurierungen und Grabungen, was praktisch einem Ausschluß der Denkmalfachbehörde von der Beteiligung an den Verwaltungsverfahren gleichkommt.

Das Nationalkomitee fordert, die Mitwirkung der Fachbehörden (Landesdenkmalämter) nicht einzuschränken bzw. wiederherzustellen. Die Denkmalfachbehörden sind bei allen Maßnahmen, die Denkmäler betreffen, rechtzeitig zu beteiligen; die Beachtung ihrer Stellungnahmen ist durch verfahrensrechtliche Regelungen sicherzustellen.

II.

Gefahr für Denkmäler bringen auch die Änderungen der Verfahrensbestimmungen des Bauordnungsrechtes

mit sich, die in einigen Ländern unter Stichworten wie Deregulierung oder „schlanker Staat“ eingeführt worden sind oder bevorstehen.

Hier werden Vorhaben, die früher einer Baugenehmigung bedurften, unter bestimmten Voraussetzungen aus der Baugenehmigungspflicht herausgenommen. Das Nationalkomitee fühlt sich verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß damit zugleich die Verzahnung von Denkmalschutz und Baurecht aufgehoben und der Denkmalschutz isoliert wird. Die Einhaltung des materiellen Rechtes obliegt danach dem Bauherrn und den für ihn handelnden Personen. So können nach dem neuen Verfahren Denkmäler und ihr Umfeld nur noch geschützt werden, wenn die Bauherren die erforderlichen Genehmigungsanträge stellen und wenn die zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden – auch personell – ausreichend ausgestattet werden.

Das Nationalkomitee fordert, den Änderungen im Baurecht und den damit verbundenen Aufgaben durch eine entsprechende Ausstattung der Denkmalschutzbehörden Rechnung zu tragen.

III.

Gefährlich für die Denkmalerhaltung sind schließlich eine immer wieder erwogene Verminderung oder teilweise Abschaffung der im Einkommensteuergesetz (§§ 7 h, 7 i, 10 f, 10 g, 11 a, 11 b) enthaltenen Steuererleichterungen für Denkmalinstandsetzungen.

Nach wie vor bedürfen viele, oft jahrzehntelang vernachlässigte Denkmäler in den neuen, aber auch in den alten Ländern einer Instandsetzung, die von den Eigentümern allein nicht geleistet werden kann. Das Nationalkomitee hat wiederholt mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine ausreichende finanzielle Unterstüt-

zung der Denkmaleigentümer zum Ausgleich für die ihnen durch Gesetz auferlegten Erhaltungspflichten unerläßlich ist. Diese Unterstützung kann weder durch direkte Zuwendungen noch durch feste Zulagen (wie sie im Eigenheimbau üblich sind) erfolgen, sondern allein durch die Beibehaltung der Regelungen des Einkommensteuergesetzes. Im übrigen bewirken diese Bestimmungen nicht einen endgültigen Erlaß von Einkommensteuer, sondern nur eine Steuerstundung (vorgegenommene Absetzungsmöglichkeit). Die einer Steuerstundung folgenden (temporären) Steuerminder-einnahmen werden sogar, mindestens zum großen Teil, durch Steuermehr-einnahmen, die infolge der Investitionen anfallen (Umsatz-, Lohn-, Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftssteuer), rasch wieder ausgeglichen.

Das Nationalkomitee fordert, die Steuererleichterungen des Einkommensteuergesetzes für Denkmal-

eigentümer uneingeschränkt beizubehalten.

IV.

Das Nationalkomitee faßt zusammen:

- Denkmalschutz und Denkmalpflege haben bis heute hohe Investitionen ausgelöst. Sie erhalten und schaffen damit eine große Zahl von qualifizierten Arbeitsplätzen, nicht zuletzt im Mittelstand, die nicht durch staatliches Handeln gefährdet werden dürfen. Unter unveränderten Bedingungen wird dies auch in Zukunft so sein.
- Erhaltung und Instandsetzung historischer Substanz schonen Ressourcen. Sie sind insoweit auch Teil eines ökologischen Umbaus.
- Eine intakte Denkmallandschaft stärkt Standortqualität und belebt den Tourismus nachhaltig.

Dresden, den 29. November 1998